

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 9/06 B

1.,

2.,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Döbeln, Amt für Arbeit und Beschäftigungsförderung,
Burgstraße 34, 04720 Döbeln,

Antragsgegner und Beschwerdeführer.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozial-
gerichts vom 1. Februar 2006 - L 3 B 162/05 AS-ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller im Beschwerdever-
fahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 1. Februar 2006 - L 3 B 162/05 AS-ER - hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) auf die Beschwerde des (jetzigen) Beschwerdeführers den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 24. Juni 2005 - S 16 AS 170/05 ER - dahingehend abgeändert, dass statt monatlich weitere 499,00 € monatlich weitere 210,00 € zu zahlen sind und die Beschwerde im Übrigen zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 20. März 2006 gegen den Beschluss des LSG "Zulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

